

Beschlussempfehlung

Hannover, den 04.12.2019

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1994

Berichterstattung: Abg. Dr. Dörte Liebetruh (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Axel Miesner
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1994

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)¹⁾

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)*)

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 26 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 124 S. 1), sowie der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EU Nr. L 197 S. 30).

*) unverändert

§ 1
Regelungsgegenstand

§ 1
Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz trifft

Dieses Gesetz trifft

1. Regelungen über die Durchführung von Umweltprüfungen und Vorprüfungen bei Vorhaben, Plänen und Programmen, die von den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erfasst sind,
2. ergänzende und abweichende Regelungen über die Pflicht zur Vorprüfung und zur Umweltprüfung für bestimmte Vorhaben nach Anlage 1 UVP und bestimmte Programme nach Anlage 5 UVP sowie
3. ergänzende Regelungen zu den §§ 20, 31 und 68 UVP.

1. Regelungen über _____ Vorhaben, **Pläne und Programme, die nach Landesrecht einer Umweltprüfung oder Vorprüfung bedürfen,**
2. **das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** ergänzende und **von diesem** abweichende Regelungen über die Pflicht zur **Durchführung von Umweltprüfungen und Vorprüfungen** für bestimmte Vorhaben _____ und _____ Programme, **die in den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt sind,** sowie
3. _____ Regelungen, **die die §§ 20, 31 und 68 UVP ergänzen, auch soweit die §§ 20 und 31 UVP auf Vorhaben, Pläne und Programme nach Nummer 1 entsprechend anzuwenden sind.**

§ 2
Nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben und SUP-pflichtige Pläne und Programme, Linienbestimmungen

§ 2
Umweltprüfungen und Vorprüfungen nach Landesrecht _____

(1) ¹Für die in der **Anlage 1** genannten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung durchzuführen (nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben). ²Für die in der **Anlage 2** genannten Pläne und Programme ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen (nach Landesrecht SUP-pflichtige Pläne und Programme).

(1) ¹_____ **Die** in der **Anlage 1** aufgeführten Vorhaben _____ **sowie** die in der **Anlage 2** aufgeführten Pläne und Programme **bedürfen nach den Absätzen 2 bis 6 einer** _____ Umweltprüfung oder Vorprüfung _____. ²_____ (jetzt in Satz 1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1994

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

(2) Auf die nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben und die nach Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme sind § 1 Abs. 2 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, die §§ 2 bis 12, 14 bis 19, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 5, die §§ 21 bis 34, 36 bis 46, 49, 50, 54 bis 57, 60, 61, 64, 72 und 73 sowie die Anlagen 2, 3 und 4 UVPG nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 Satz 1 und des Absatzes 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 4 sind nur dann kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 UVPG, wenn zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

(4) Zu den besonders zu berücksichtigenden Gebieten nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG, auch in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.6 UVPG, gehören auch gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

(5) ¹Linienbestimmungen für Landesstraßen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes gelten als Zulassungsentscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 6 UVPG. ²Für diese Linienbestimmungen sind § 47 UVPG und die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über vorgelagerte Verfahren entsprechend anzuwenden.

(6) Erfüllt die Begründung zu einem Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan die Anforderungen nach § 40 Abs. 1 bis 3 UVPG, so ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

(2) Auf die _____ Vorhaben, _____ Pläne und Programme **nach Absatz 1** sind § 1 Abs. 2 **bis 4**, die §§ 2 bis 12, 14 bis 19, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 5, die §§ 21 bis _____ 46, 49, 50, 54 bis 57, 60, 61, 64, 72 und 73 sowie die Anlagen 2 **bis 4 und 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** nach Maßgabe der Absätze 3 bis _____ 6 entsprechend anzuwenden; **dabei ersetzen die Anlage 1 die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Anlage 2 die Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.**

(3) Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 4 sind nur dann kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 UVPG, wenn zusätzlich **zu den Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 UVPG** ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

(4) *unverändert*

(5) **wird (hier) gestrichen (jetzt Absatz 7)**

(6) Erfüllt die Begründung zu einem Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan die Anforderungen nach § 40 Abs. 1 **Satz 2, Abs. 2 und 3** UVPG, so ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

(7) ¹**Auf** Linienbestimmungen für Landesstraßen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes **sind** die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, **die für** Linienbestimmungen **nach § 47 UVPG, solche vorgelagerten Verfahren und diesbezügliche vorgelagerte Umweltprüfungen gelten,** entsprechend anzuwenden.
²_____ (jetzt in Satz 1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1994

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

§ 3

Ergänzende und abweichende Regelungen über die Pflicht zur Vorprüfung und zur Umweltprüfung bei Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.2.1.1 UVPG unterliegen der UVP-Pflicht, wenn sie in einem Gewässer ausgeführt werden sollen, auf das das Niedersächsische Wassergesetz nach dessen § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 anzuwenden ist.

(2) Abweichend von Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG besteht für die dort genannten Vorhaben keine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und keine UVP-Pflicht.

(3) Abweichend von § 35 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei den in Anlage 5 Nr. 2.7 UVPG genannten

1. Operationellen Programmen

- a) aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung mit Ausnahme der Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit und
- b) aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds

sowie

2. Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes,

soweit sie vom Land aufgestellt werden, eine obligatorische Strategische Umweltprüfung auch dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit weder für Vorhaben nach Anlage 1 UVPG noch für nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben einen Rahmen setzen.

§ 4

Zentrales Internetportal (zu § 20 UVPG)

(1) Die Einrichtung des zentralen Internetportals des Landes nach § 20 UVPG obliegt dem für Umweltverträglichkeitsprüfungen allgemein zuständigen Ministerium (Fachministerium) oder der von diesem bestimmten Behörde.

§ 3

_____ **Umweltprüfungen** und _____ **Vorprüfungen** _____ nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) **Die in** Anlage 1 Nr. 13.2.1.1 UVPG **aufgeführten** Vorhaben unterliegen der UVP-Pflicht, wenn sie in einem Gewässer ausgeführt werden sollen, **für** das das Niedersächsische Wassergesetz _____ **gilt**.

(2) Abweichend von Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG besteht für die dort **aufgeführten** Vorhaben keine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und keine UVP-Pflicht.

(3) Abweichend von § 35 Abs. 1 Nr. 2 **in Verbindung mit** Anlage 5 Nr. 2.7 UVPG **ist bei**

_____ Operationellen Programmen

- _____ aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung mit Ausnahme der Programme zur Europäischen **Territorialen** Zusammenarbeit und
- _____ aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds

sowie

_____ Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums,

soweit sie vom Land aufgestellt werden, eine _____ Strategische Umweltprüfung auch dann durchzuführen, wenn sie für _____ **Entscheidungen** über die Zulässigkeit **der in § 35 Abs. 1 Nr. 2 UVPG genannten** Vorhaben **keinen** Rahmen setzen.

§ 4

Zentrales Internetportal (zu § 20 UVPG)

(1) ¹**Für den Aufbau und Betrieb** des zentralen Internetportals des Landes nach § 20 UVPG, **auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2, ist das** für Umweltverträglichkeitsprüfungen allgemein **zuständige** Ministerium (Fachministerium) oder **die** von diesem **bestimmte** Behörde **zuständig**. ²Das Fachministerium macht die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1994

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

(2) Die zuständigen Behörden haben das zentrale Internetportal auch für Bekanntgaben nach § 5 Abs. 2 UVPG zu verwenden, wenn festgestellt wurde, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, oder die Bekanntgabe nicht mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden wird.

(3) Das Fachministerium macht die Internetadresse des zentralen Internetportals im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt und gibt sie auf seiner Internetseite an.

(4) Das Fachministerium oder die von ihm nach Absatz 1 bestimmte Behörde gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Informationen nach § 20 Abs. 2 UVPG und nach Absatz 2 auf dem Internetportal direkt zugänglich zu machen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zu bestimmen, dass Vorschriften einer Verordnung nach § 20 Abs. 4 UVPG in Verfahren über die nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben entsprechend anzuwenden sind, und
2. die Art und Weise der Zugänglichmachung sowie die Dauer der Speicherung der Unterlagen in Bezug auf Bekanntgaben nach Absatz 2 zu regeln.

§ 5

Federführende Behörde (zu § 31 UVPG)

(1) ¹Federführende Behörde ist

Internetadresse des zentralen Internetportals **des Landes** im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt und gibt sie auf seiner Internetseite an.

(2) ¹Die zuständigen Behörden haben das zentrale Internetportal **des Landes** auch für Bekanntgaben nach § 5 Abs. 2 UVPG zu verwenden, wenn festgestellt wurde, dass

1. eine UVP-Pflicht nicht besteht_ oder
2. **eine UVP-Pflicht besteht**, die Bekanntgabe **aber nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 4 UVPG** mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden wird.

²Satz 1 gilt für Vorhaben nach § 2 entsprechend.

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 1 Satz 2)

(4) Das Fachministerium oder die von **diesem** nach Absatz 1 **Satz 1** bestimmte Behörde **ist nur für den Aufbau und Betrieb des Internetportals des Landes, nicht aber für den Inhalt der dort** zugänglich gemachten Informationen _____ **verantwortlich.**

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. **in Bezug auf** Vorhaben **nach § 2** zu bestimmen, dass Vorschriften einer Verordnung nach § 20 Abs. 4 UVPG _____ entsprechend anzuwenden sind, und
2. in Bezug auf Bekanntgaben nach Absatz 2 die Art und Weise der Zugänglichmachung sowie die Dauer der Speicherung der **bekannt gegebenen Dokumente** zu regeln.

§ 5

Federführende Behörde (zu § 31 UVPG)

(1) ¹**Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden (Zulassungsbehörden), so ist federführende** Behörde

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1994

1. für Vorhaben, deren Zulässigkeit einer Entscheidung nach dem Atomgesetz, dem Strahlenschutzgesetz oder einer auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnung bedarf, das für Kernenergie zuständige Ministerium, wenn es für die Entscheidung zuständig ist und nicht nach § 31 Abs. 3 UVPG eine Bundesbehörde federführende Behörde ist,
2. für Vorhaben, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, die für diese Genehmigung zuständige Behörde,
3. für andere Vorhaben, die einer Zulassung bedürfen, für die eine Behörde landesweit zuständig ist, diese Behörde,
4. für alle anderen Vorhaben die jeweils höchstrangige für eine der Entscheidungen zuständige Behörde.

²Ergibt sich die federführende Behörde nicht aus Satz 1, so bestimmt das Fachministerium die federführende Behörde im Einvernehmen mit den Ministerien, die die Fach- oder Rechtsaufsicht über die beteiligten Zulassungsbehörden führen.

(2) ¹Die federführende Behörde ist neben den in § 31 Abs. 2 UVPG genannten Aufgaben auch zuständig für die Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit nach den §§ 17 bis 23 UVPG und für die Bekanntmachung der Entscheidung und die Auslegung des Bescheides nach § 27 UVPG. ²Sie nimmt im Einvernehmen mit den anderen Zulassungsbehörden bezüglich der diese betreffenden Bewertungsbestandteile auch die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 31 Abs. 4 Satz 2 UVPG vor. ³Die anderen Zulassungsbehörden legen der federführenden Behörde folgende Unterlagen vor:

1. den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und
2. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG, die den anderen Zulassungsbehörden vorliegen.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

1. für Vorhaben, deren Zulässigkeit einer Entscheidung nach dem Atomgesetz, dem Strahlenschutzgesetz oder einer auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnung bedarf, das für Kernenergie zuständige Ministerium, wenn es für die Entscheidung zuständig ist und nicht nach § 31 Abs. 3 **Satz 1** UVPG eine Bundesbehörde federführende Behörde ist,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

²Ergibt sich die federführende Behörde nicht aus Satz 1, so bestimmt das Fachministerium die federführende Behörde im Einvernehmen mit den Ministerien, die die Fach- oder Rechtsaufsicht über die beteiligten Zulassungsbehörden führen.

(2) ¹Die federführende Behörde ist neben den in § 31 Abs. 2 **Satz 1** UVPG genannten Aufgaben auch zuständig für die Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit nach den §§ 17 bis 23 UVPG und für die Bekanntmachung der Entscheidung und die Auslegung des Bescheides nach § 27 UVPG. ²Sie nimmt im Einvernehmen mit den anderen Zulassungsbehörden bezüglich der diese betreffenden Bewertungsbestandteile auch die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 31 Abs. 4 Satz 2 UVPG vor. ³Die anderen Zulassungsbehörden legen der federführenden Behörde folgende Unterlagen vor:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Vorhaben nach § 2 entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1994

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

§ 6

Überwachung der Durchführung von bestimmten
Vorhaben (zu § 68 UVPG)

¹Die zuständige Behörde kann dem Träger eines Vorhabens nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9 UVPG in der Zulassungsentscheidung aufgeben, die Überwachung nach § 68 Abs. 1 UVPG durch eigene Maßnahmen durchzuführen. ²Ist der Vorhabenträger keine Behörde, so hat die zuständige Behörde in der Zulassungsentscheidung sicherzustellen, dass sie auf die Durchführung der Überwachung durch den Vorhabenträger Einfluss nehmen kann. ³Zu diesem Zweck hat sie festzulegen, dass der Vorhabenträger Berichte über die Ergebnisse seiner Überwachungsmaßnahmen einer bestimmten Behörde zu übermitteln hat und welche Anforderungen an die Berichte gestellt werden.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122), - im Folgenden: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 - vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften jenes Gesetzes über die Vorprüfung des Einzelfalls weiter anzuwenden.

(2) Verfahren, die Zulassungsentscheidungen für nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben dienen, sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 vorgelegt wurden.

§ 6

Überwachung der Durchführung von bestimmten
Vorhaben (zu § 68 UVPG)

¹Die zuständige Behörde kann dem Träger eines Vorhabens nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9 UVPG in der Zulassungsentscheidung aufgeben, die Überwachung nach § 68 Abs. 1 UVPG durch eigene Maßnahmen durchzuführen. ²Ist der Vorhabenträger keine Behörde, so hat die zuständige Behörde in der Zulassungsentscheidung sicherzustellen, dass sie auf die Durchführung der Überwachung durch den Vorhabenträger Einfluss nehmen kann. ³Zu diesem Zweck hat sie **mindestens** festzulegen, dass der Vorhabenträger Berichte über die Ergebnisse seiner Überwachungsmaßnahmen einer bestimmten Behörde zu übermitteln hat und **welchen** Anforderungen ____ die Berichte **entsprechen müssen**.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122), - im Folgenden: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 (**NUVPG 2007**) - vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften jenes Gesetzes über die Vorprüfung des Einzelfalls weiter anzuwenden.

(2) Verfahren, die Zulassungsentscheidungen für _____ Vorhaben nach **§ 2** dienen, sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 **NUVPG** 2007 eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 **NUVPG** 2007 vorgelegt wurden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1994

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

(3) ¹Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von nach Landesrecht SUP-pflichtigen Plänen und Programmen sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017 der Untersuchungsrahmen nach § 14 f Abs. 1 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 festgelegt wurde. ²Ist der Untersuchungsrahmen nach dem 15. Mai 2017 festgelegt worden, so müssen Verfahrensschritte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wurden, nicht wiederholt werden.

(4) Besteht nach Absatz 1 oder 2 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ist diese gemäß § 50 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes im Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) durchzuführen, so gilt insoweit § 244 BauGB.

(5) ¹Raumordnungsverfahren bei nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben, die vor dem 1. März 2010 begonnen worden sind, sind nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der ab dem 1. März 2010 geltenden Fassung zu Ende zu führen. ²§ 74 Abs. 10 Sätze 2 und 3 UVPG gilt entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122), außer Kraft.

(3) ¹Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von _____ Plänen und Programmen nach **§ 2** sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017 der Untersuchungsrahmen nach § 14 f Abs. 1 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 **NUVPG** 2007 festgelegt wurde. ²**Verfahren nach Satz 1 sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen, wenn der Untersuchungsrahmen nach dem 15. Mai 2017 festgelegt wurde.**

(4) Besteht nach Absatz 1 oder 2 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ist diese gemäß § 50 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 _____ im Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) durchzuführen, so gilt insoweit § 244 BauGB.

(5) ¹Raumordnungsverfahren bei _____ Vorhaben **nach § 2**, die vor dem 1. März 2010 begonnen worden sind, sind nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der ab dem 1. März 2010 geltenden Fassung zu Ende zu führen. ²§ 74 Abs. 10 Sätze 2 und 3 UVPG gilt entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1994

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben

Anlage 1

(zu § 2 ____)

Liste der _____ Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen

im Übrigen unverändert

Legende:

- X in Spalte 1 = Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung
- A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes
- S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
1	Nicht vom Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen		
	a) mit einer Abbaufäche von mehr als 25 ha, ausgenommen Steinbrüche,	X	
	b) mit einer Abbaufäche von 10 ha bis einschließlich 25 ha, ausgenommen Steinbrüche,		A
	c) mit einer Abbaufäche von mehr als 1 ha bis weniger als 10 ha, einschließlich Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff eingesetzt wird;		S
2	Zum Zweck der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung:		
2.1	Beseitigung oder Beeinträchtigung einer Wallhecke, ausgenommen Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind,		
	a) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 500 m oder mehr,	X	
	b) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von weniger als 500 m, ausgenommen das Anlegen oder Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte;		S
2.2	Beseitigung oder Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops (§ 30 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)		
	a) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 2 ha oder mehr,	X	
	b) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von weniger als 2 ha;		S
3	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983 S. 245), zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Dezember 1985/24. Juli 1986 (BGBl. II 1988 S. 379), soweit es sich nicht um eine Bundesautobahn oder sonstige Bundesstraße handelt;	X	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1994

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

4	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist;	X	
5	Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes;		A
6	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes;		A
7	Bau einer Seilbahn einschließlich der zugehörigen Einrichtungen;		A
8	Bau einer Skipiste einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen;		A
9	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung mit einer Bettenzahl von 100 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von 80 oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) oder im Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB;		A
10	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes mit 50 oder mehr Stellplätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB;		A
11	Bau eines Freizeitparks mit einer Größe von 4 ha oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB;		A
12	Bau eines Parkplatzes mit einer Größe von 0,5 ha oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB;		A
13	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer Geschossfläche von 1 200 m ² oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.		A

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

**Liste der nach Landesrecht
SUP-pflichtigen Pläne und Programme**

Nr.	Pläne und Programme
1	Landschaftsprogramme, Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne
2	Nahverkehrspläne nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes, die für ein Projekt nach Anlage 1 Nr. 14.10 oder 14.11 UVPG einen Rahmen setzen

Anlage 2

(zu § 2 ____)

**Liste der _____ Pläne und Programme,
die nach Landesrecht einer Strategischen Umwelt-
prüfung oder Vorprüfung bedürfen**

im Übrigen unverändert